

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen**

**vom 24. Januar 1973**

Zur Erfüllung der höheren Anforderungen an die Sicherheit im Straßenverkehr und zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für die Kraftfahrzeuginstandhaltung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Anordnung sind Leistungen, die auf die Wartung und Pflege, Wiederherstellung oder Erhöhung der Nutzungsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und deren Baugruppen gerichtet sind.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen bei der Durchführung von Instandhaltungsleistungen zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für Bürger als Auftraggeber, soweit im einzelnen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Instandhaltungsleistungen an Traktoren, Dumpfern, Baumaschinen, Baugeräten und deren Baugruppen sowie Leistungen für die bewaffneten Organe. Für diese Leistungen gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Für Instandhaltungsleistungen an

- a) Lastkraftwagen,
- b) Lastkraftwagenanhängern,
- c) landwirtschaftlichen Maschinen, soweit sie als Kraftfahrzeuge gelten, sowie
- d) Baugruppen der unter Buchstaben a bis c genannten Fahrzeuge und Maschinen

der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe -r- [GBl. II Nr. 63 S. 431]) findet diese Anordnung nur Anwendung, soweit in den §§ 11 bis 14 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

**§ 3**

**Arten der Verträge**

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 sind Instandhaltungsverträge (Instandsetzungsverträge bzw. Verträge über Wartung und Pflege) abzuschließen.

(2) Instandhaltungsverträge können als Jahres-, Quartals- oder Einzelverträge abgeschlossen werden.

(3) Einzelinstandhaltungsverträge sind abzuschließen

- a) zur Konkretisierung der Jahres- und Quartalsverträge,
- b) bei Einzelinstandhaltungsleistungen.

**§ 4**

**Zustandekommen der Verträge**

(1) Die Verträge bedürfen bei einem zu erwartenden Leistungswert über 30 M der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen eines solchen bereits abgeschlossenen Vertrages. Fernmündlich erteilte Änderungsaufträge zu einem schriftli-

chen Vertrag sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Vertragsänderung ist erst zustande gekommen, wenn diese Bestätigung vorliegt.

(2) Einzelinstandhaltungsverträge kommen auch durch Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf Auftragscheinen oder im Auftragsbuch zustande.

(3) Der Abschluß von Jahres- oder Quartalsverträgen für Grundinstandsetzungen wird durch die dafür erlassenen Rechtsvorschriften\* bestimmt.

(4) Der Abschluß von Jahres- oder Quartalsinstandhaltungsverträgen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die termingerechte Erfüllung der sich aus der Planung ergebenden Verpflichtungen gewährleistet ist.

**§ 5**

**Inhalt der Verträge**

In die Instandhaltungsverträge sind, soweit zutreffend, folgende Angaben aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner (einschließlich Fernsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung),
- b) die Bezeichnung der Koordinierungsvereinbarung oder des Rahmenvertrages, wenn der Instandhaltungsvertrag auf solcher Grundlage abgeschlossen wird,
- c) die Anzahl der Fahrzeuge oder Baugruppen,
- d) die Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typ, polizeiliches Kennzeichen oder Betriebsnummer, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- e) die Art und den genauen Umfang der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen,
- f) Zustand und Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes,
- g) Vereinbarungen über
  1. die Zuführungs- und Fertigstellungstermine,
  2. sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (z. B. Informationen über den Instandhaltungsgegenstand),
  3. die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Sonderbedingungen),
  4. spezifizierte Garantieleistungen und die Form der Schadensbeseitigung,
  5. Prüfverfahren und die Übernahme.

**§ 6**

**Beratungs- und Obhutspflicht des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung sowie über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen fachlich zu beraten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der Behandlung oder Nutzung des Instandhaltungsgegenstandes vertraut zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand einschließlich der gemäß § 8 Abs. 4 übergebenen Gegenstände in Obhut zu nehmen und alle Maßnahmen zu deren Sicherung zu treffen.

**§ 7**

**Kostenanschlag**

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers einen Kostenanschlag zu erteilen. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig. Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, so braucht dieser erst dann vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Fahrzeug oder an der Baugruppe festgestellt worden ist.

\* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II Nr. 66 S. 512) und die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1965 (GBl. II Nr. 87 S. 642).